

# **MERKBLATT**

## **DIREKTZAHLUNGEN 2022**

### Hanf

STAND Februar 2022



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0 Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0 Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680 und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

# **EDITORIAL**

### SEHR GEEHRTE BÄUERINNEN



### UND BAUERN!

Das vorliegende Merkblatt informiert Sie über die fachlichen Voraussetzungen für den Anbau von Nutzhanf im

Rahmen der Direktzahlungen. Die Inhalte dieses Merkblattes werden alljährlich aktualisiert.

Das Merkblatt wird von der AMA nicht versendet, sondern nur im Internet über www.ama.at zur Verfügung gestellt.

Weitere wichtige Informationen und aktuelle Formblätter zu den Direktzahlungen finden Sie auf unserer Homepage unter <a href="https://www.ama.at">www.ama.at</a> sowie unter <a href="https://www.eama.at">www.eama.at</a> bzw. auf der Homepage des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus unter <a href="https://www.bmlrt.gv.at">www.bmlrt.gv.at</a>.

Der Vorstandsvorsitzende

Dipl.-Ing. Griesmayr

Nehmen Sie auch das Beratungs- und Informationsangebot der Bezirksbauernkammer oder des Bezirksreferates in Anspruch. Für Fragen stehen Ihnen selbstverständlich auch unsere Mitarbeiter unter der Hotlinenummer 050 3151 99 gerne zur Verfügung.

# **INHALT**

Allgemeine Bestimmungen zum Nutzhanf		.3
1.1.	Beantragung	3
1.2.	Überblick	5

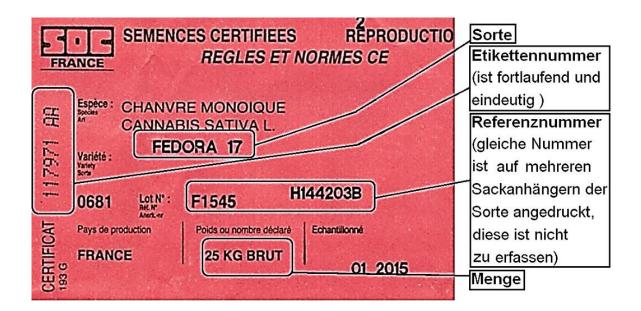
### 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUM NUTZHANF

### 1.1. BEANTRAGUNG

Als Nachweis für die Verwendung von ausschließlich zertifiziertem Hanfsaatgut sind Kopien der Originaletiketten und des Rechnungsbelegs im Mehrfachantrag Flächen unter dem Beleg-Typ "Hanf-Saatgutetiketten" hochzuladen (wenn die Aussaat nach 15. Mai stattfindet bis spätestens 30. Juni des Antragsjahres). Bitte achten Sie darauf, dass Sorte, Mengenangabe und Etikettennummer gut leserlich sind. Bei Verwendung von Setzlingen ist zusätzlich eine Rechnung über den Erwerb von aus Originalsaatgut gezogenen Setzlingen hochzuladen.

In der Feldstückliste ist bei der Schlagnutzungsart Hanf die Sorte und die ausgebrachte Saatgutmenge in kg/ha zu erfassen. Werden mehrere Sorten pro Betrieb angebaut so ist je Sorte ein eigener Schlag zu bilden.

Wenn der Anbau mittels Einzelkornsaat, Setzlingen oder Stecklingen stattfindet ist in der Feldstückliste zusätzlich der jeweilige Code (EKS, Setzlinge, Stecklinge) zu vergeben. Bei Verwendung von Hanfstecklingen ist die Fläche für Direktzahlungen nicht ausgleichsfähig.



In den MFA Angaben ist je zugelassener Sorte die gesamte verwendete Hanfsaatgutmenge anzugeben. Dazu sind die Etikettennummern mit dem Packungsinhalt in kg zu erfassen. Wird eine Saatgutpackung von mehreren Landwirten verwendet, so ist von jedem Landwirt die jeweils von ihm verwendete Menge dieser Packung zu erfassen und eine Erklärung über die Aufteilung gemeinsam mit den

Etiketten hochzuladen. Die Originaletiketten für die gesamte ausgesäte Saatgutmenge sind sorgfältig am Betrieb aufzubewahren und auf Anfrage der AMA zu übermitteln.

Eine Neuanlage bzw. ein Löschen der Schlagnutzungsart Hanf in der Feldstückliste ist bis längstens 9.6. des Antragsjahres durchzuführen.

Da nur der Anbau zertifizierten Hanfsaatguts erlaubt ist, muss die ausgesäte Menge dem Pflanzenbestand entsprechen. Bei einer Aussaatmenge von mind. 20 kg/ha wird davon ausgegangen, dass die Vorgabe, ausschließlich zertifiziertes Saatgut zu verwenden, erfüllt ist.

Auf unserer Homepage unter <a href="www.ama.at">www.ama.at</a> steht ihnen die <a href="Nutzhanfsortenliste 2022">Nutzhanfsortenliste 2022</a> zur Verfügung.

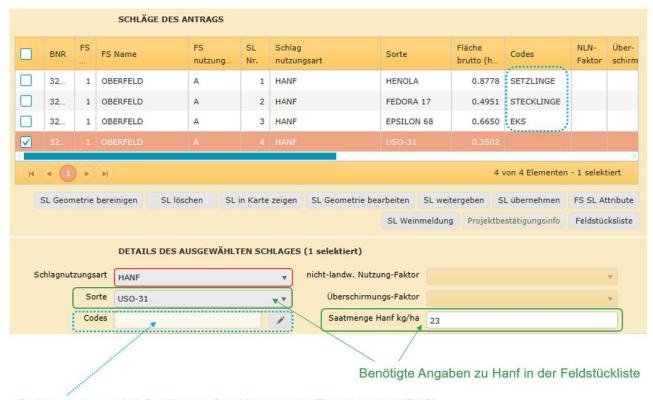
Hanf darf nicht vor Ablauf von 10 Tagen nach Blühende geerntet werden, außer wenn auf der betroffenen Fläche bereits eine Hanfprobenahme von der AMA durchgeführt wurde.

Eine Ernte oder ein Umbruch vor Ablauf von 10 Tagen nach Blühende ist nur auf Anfrage (gap@ama.gv.at) und schriftlicher Genehmigung durch die AMA möglich.

### Beispiel zur Erfassung der Hanf-Angaben im MFA:

Saatgutnachweis für Hanf





Codevergabe nur bei Setzlingen, Stecklingen oder Einzelkornsaat(EKS) bei Setzlingen und Stecklingen ist keine Saatmengenangabe nötig

#### Hinweis:

Da es bei den verschiedenen zulässigen Hanfsorten auch unterschiedliche Arten an fortlaufender Etiketten-Nummern gibt, wird auf eine genaue 1:1 - Erfassung in den MFA-Angaben hingewiesen:

14.070284

richtig: 14.070284 falsch: 14070284 (Punkt fehlt)

CERTIFICAT 218583 AA

richtig: 218583 AA falsch: 218583AA (Leerzeichen fehlt)

### 1.2. ÜBERBLICK

ausschließlich zertifiziertes Saatgut

gültige Hanfsorten

Saatgut-Etiketten und Rechnung hochladen



ausreichend Saatgut nachweisen (mind. 20 kg/ha) 1 Sorte Hanf pro Schlag

Hanfbestandspflege bis 10 Tage nach Blühende Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage <a href="www.ama.at">www.ama.at</a> aktuell gehalten.

Zur besseren Lesbarkeit wurde im vorliegenden Merkblatt die männliche Wortform gewählt. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich diese Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften

#### **Impressum**

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GBII/Abt4 - Referat 21

Dresdner Straße 70

1200 Wien

UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: +43 50 3151 - 99

Fax: +43 50 3151 - 2237

E-Mail: gap@ama.gv.at

#### Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für

den Geschäftsbereich II

Dr. Richard Leutner, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBI. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der

AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet.

Alle Angaben ohne Gewähr.